

BEBAUUNGSPLAN NR.24 -ISERKAMP I- DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B - TEXT

SATZUNG

14. GEMÄSS § 10 ABS.3 IN VERBINDUNG MIT § 233 ABS.1 DER HEFTUNGSSATZUNG DES BAUGESCHÄFTSBUCHS IST DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSDRUCK ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.07.1998... ORTSLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTGEMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERGEBEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 2 WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.07.1998 IN KRAFT GETRETEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 10.08.1998

DER BÜRGERMEISTER



PLANZEICHENERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
II ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
FUSSGÄNGERBEREICH	
VERKEHRSBESCHRÄNKTER BEREICH	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.12.14 BAUGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
ZWECKBESTIMMUNG:	
WERTSTOFFSAMMELPLATZ	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	
ZWECKBESTIMMUNG:	
PARKANLAGE	
SPIELPLATZ	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 ABS.1 NR.16 BAUGB
WASSERFLÄCHEN	
HIER: GRÄBEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
ZWECKBESTIMMUNG:	
REGENRÜCKHALTEBECKEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.20.25 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
KNICKSAMSTREIFEN	
SUKZESSIONSLÄCHE	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	
§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB	
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
KNICK ANLEGEN	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
VERSETZTER KNICK	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4 UND 12 BAUGB
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	
GEMEINSCHAFTS-CARPORTS	
FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON HILFSPASSEN ZUG DER ANLIEGER MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG DER ANLIEGER DER VER- U ENTWICKLUNGSTRÄGER MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG DER ANLIEGER DER VER- U ENTWICKLUNGSTRÄGER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
§ 9 ABS.7 BAUGB	
§ 1 ABS.4 BAUNVO	
§ 16 ABS.5 BAUNVO	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	§ 9 ABS.4 BAUGB
FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND	§ 37 ABS.1 SHWIG
KNICK ZU ERHALTEN	§ 158 ABS.1 UNWIRTSCH
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
VORH. GEBÄUDE	
LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE	
MASSANGABE IN METERN	
VORH. BÄUME	
HÖHENANGABE	
GEPL. WEG	
GRUNDSTÜCKSNUMMER DER HAUSGRUPPEN	
VORH. KNICK	
SICHTDREIECK	
A KENNZEICHNUNG DER BAUPLANEN	

1. WOHNHEITEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB ES SIND MAX. 2 WOHNHEITEN PRO EINZELHAUS, PRO DOPPELHAUSHALFTE BZW. PRO GEBÄUDE EINER HAUSGRUPPE ZULÄSSIG.

2. AUSSCHLUSSE VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO IN ALLEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 1 BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

3. BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHÄNDE GEMÄSS § 49 LBO AUSSCHLIESSEN.

4. VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEMÄSS § 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB AUF DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FUSSWEG ZWISCHEN DER PLANSTASSE A UND DER ÖFFENTLICHEN GRÖNFLÄCHE SOWIE AUF DEN FUSSWEG AM ÖSTLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ZWISCHEN DER JEVENSTEDTER STRASSE UND DER ÖFFENTLICHEN GRÖNFLÄCHE IST EINE BEFAHRBARKEIT FÜR FAHRZEUGE ZUR UNTERHALTUNG DER BEGRIENSCHAFTSFLÄCHEN VORZUSEHEN.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, FÜR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

a) STELLPLATZE UND FUSSWEGVERBINDUNGEN SIND IN OFFENLICHEN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

b) DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

6. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

a) DIE IN DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT LIEGENDEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND FLÄCHENDECKEND MIT FOLGENDEN ARTEN ZU BEPFLANZEN:

ACER CAMPESTRIS	FELDAMON
ACER PLATANOIDES	SPITZKAMON
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAMON
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CORYLUS AVELLANA	HASEL
CRATAEGUS MONOZYMA	WEISDORN
ECONYMIUS BURGONIA	STAFFELHÜTCHEN
FAGUS SYLVATICA	ROTHBUCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
QUERCUS ROBUR	STIELSCHE
SORBUS NIGRA	HOLLUNDER
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH

PFLANZQUALITÄTEN: STRÄUCHER, 2 X VERPFLANZT, 40-60

b) DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND MIT HEIMISCHEN STANDORTSBEZOGENEN LAUBHÖLZERN (STRÄUCHER UND BODENDECKEN) ZU BEPFLANZEN.

c) DIE ALS ÖFFENTLICHE PARKANLAGE AUSGEMESSENE FLÄCHE IST NATURNAH MIT SOLITÄRHÖLZERN UND GEBÜLLPFLANZUNGEN ZU GESTALTEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG IST EINE AUSWAHL AUS DEN ARTENLISTEN UNTER PNT. 74 ZU TREFFEN.

d) AN DEN FESTGEGEBENEN STANDORTEN ENTLANG DER ERSCHEINUNGSTRÄGER UND IN DEN STELL- UND PFLANZBEREICHEN IST EINE AUSWAHL FOLGENDER BAUMARTEN ZU PFLANZEN:

ACER CAMPESTRIS	ACER PLATANOIDES	CARPINUS BETULUS	CRATAEGUS MONOZYMA	CORYLUS AVELLANA	ECONYMIUS BURGONIA	FAGUS SYLVATICA	FRAXINUS EXCELSIOR	PRUNUS PADUS	PRUNUS SPINOSA	QUERCUS ROBUR	SORBUS NIGRA	SORBUS AUCUPARIA
FELDAMON	SPITZKAMON	HAINBUCHE	HASEL	WEISDORN	STAFFELHÜTCHEN	ROTHBUCH	ESCHE	TRAUBENKIRSCHE	SCHLEHE	STIELSCHE	HOLLUNDER	EBERESCH

PFLANZQUALITÄTEN: EINZELBÄUME: HOCHSTAMM M. BALLEN, 3 X VERPFLANZT, STU. 16-18
STRÄUCHER: 2 X VERPFLANZT, 40-60

e) DIE NEU ANZULEGENDEN KNICKS SIND MIT FOLGENDEN AUSNAHMEN AUFZUFÜHREN:

HÖHE:	MINDE. 1,00 m ÜBER GELÄNDEBEREICHTE
FUSSBREITE DES WÄLLES:	MINDE. 2,50 m
KRENNBREITE DES WÄLLES:	MINDE. 1,50 m
AUSHÖLUNG DER WÄLLKANTE:	

Die Knicks sind zweifelhig versetzt mit standortbezogenen Arten der umliegenden Knickvegetation zu bepflanzen:

CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CRATAEGUS MONOZYMA	WEISDORN
CORYLUS AVELLANA	HASEL
ECONYMIUS BURGONIA	STAFFELHÜTCHEN
FAGUS SYLVATICA	ROTHBUCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
QUERCUS ROBUR	STIELSCHE
SORBUS NIGRA	HOLLUNDER
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH

PFLANZQUALITÄTEN: ÜBERSHULTER (LAGE 23-55 m) WEISDORN 2 X VERPFLANZT 125-150
STRÄUCHER (1 PFL./LFD) LEICHTER STR., 2 Tr., 40-70

7. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 37 ABS. 1 STRMG VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDEM SICHTBEREICHENEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNBRECHTE DAUERND FREIHALTEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.04.1995. DIE ÖRTLICHE BEWAUUNGSZONIERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSWAHL AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 13.04.1995 BIS ZUM 26.04.1995 ERFOLGT.

WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 23.07.1998 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.07.1998 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABSEHEN WERDEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.07.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.07.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.07.1998 BIS ZUM 23.07.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.01.1997 SOWIE DIE GEMEINDERECHTLICHEN FESTLEGUNGEN DES NEUEN STADTBEIHALTEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESICHERT. RENDSBURG, DEN 12. FEB. 1998

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 23.07.1998 BIS ZUM 23.07.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERNEUTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN DURCH AUSWAHL AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 23.07.1998 BIS ZUM 23.07.1998 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.07.1998 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKENNEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.07.1998 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

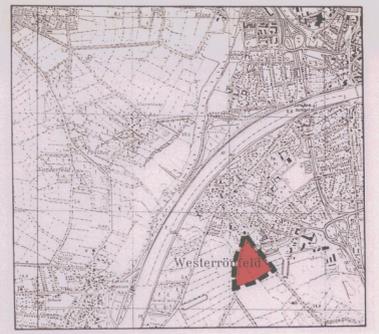
10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23.07.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSZONIERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLAUSS DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 23.07.1998 MIT NERKENSTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

12. DIE NERKENSTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.07.1998 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT ERLAUSS DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 23.07.1998 BESTÄTIGT. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

13. DIE BEBAUUNGSZONIERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD NERHERMIT AUFGESETZT. WESTERRÖNFELD, DEN 23.07.1998

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



BEBAUUNGSPLAN NR.24
-ISERKAMP I-
GEMEINDE WESTERRÖNFELD
KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 5
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH
STAND 02.06.1997